

## Was bedeutet das neue Bündner Energiegesetz für die Hauseigentümer?

### *Das ändert konkret mit dem neuen Energiegesetz*

Dies ist eine zusammenfassende, grobe Übersicht. Der Einzelfall muss von einem Energieberater beurteilt werden.

- **Neubauten:** Bei Neubauten ist ein Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu decken, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind. Von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit sind unter anderem Neubauten an Standorten mit einer geringen Sonneneinstrahlung sowie Neubauten, welche den Minergiestandard erreichen.
- **Ersatz Ölheizung:** Der Ersatz eines Wärmerzeugers ist meldepflichtig. Bei Ersatz des Wärmerzeugers (zum Beispiel eine Öl- oder Gasheizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung und mit Baujahr vor 1992 sind diese so auszurüsten, dass 10 Prozent des massgebenden Energiebedarfs eingespart (Wärmedämmung an der Gebäudehülle) oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (zum Beispiel Solaranlage und/oder Photovoltaik).

**Investitionen/Steuerabzug:** Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sind wie bei der direkten Bundessteuer neu auch beim Kanton abzugsfähig.

### *Was ist auf Bundesebene zu erwarten?*

Beim CO<sub>2</sub>-Gesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Dieses wird im Frühjahr im Bundesparlament beraten. Sollte das CO<sub>2</sub>-Gesetz strengere Vorschriften als das neue Bündner Energiegesetz beinhalten, muss das Bündner Energiegesetz angepasst werden.

### *Wann soll die Ölheizung ersetzt werden?*

Wird die Ölheizung vor Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt, so ist man bezüglich Wahl des Energieerzeugers frei. Danach gelten die obigen Regelungen. Für Detailabklärungen ist es zielführend einen Energieberater beizuziehen.

### *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten der Vorlage bestimmt die Regierung.